

Bekanntmachungsvermerk

Genehmigung und Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“, Beschluss Nr. 01-07-2015 NG, gemäß § 2 Abs. 4a Nr. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG).

Eine sofortige Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung, gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde mit Schreiben vom 05.03.2015 der Rechtsaufsichtsbehörde, des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Tageszeitung "Thüringer Allgemeine".

Oldisleben, den 26.03.2015

gez. Pöttschke
Verbandsvorsitzender

2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (AZV) (EWS) vom .20.12.2010

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (AZV), Sitz Oldisleben, hat auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in aktueller Fassung am 25.07.2013 i. V. m. § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in aktueller Fassung folgende 2. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS) mit Beschluss-Nr 01-07-2015 NG beschlossen.

Artikel 1

Die Entwässerungssatzung (EWS) des AZV vom 20.12.2010 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung vom 26.08.2013 wird geändert.
Der § 3 - Begriffsbestimmungen - erhält folgende Fassung:

Bisheriger Wortlaut:

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Gerinne

Gerinne, im Sinne der Satzung, sind Gossen und Gräben im öffentlichen Bauraum, deren Sohle und Wandung derart befestigt sind, dass eine Versickerung weitgehend ausgeschlossen ist und die eindeutig der Ableitung von Abwässern aus Grundstücken dienen.

Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum Kontrollschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.

Grundstückskläranlagen

sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm

ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

Volleinleiter

Derjenige, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist und der das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ohne Vorklärung in die Entwässerungseinrichtung einleiten und so der Abwasserentsorgung zuführen kann.

Teileinleiter

Derjenige, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, der aber die Entwässerungseinrichtung nicht in vollem Umfang benutzen kann, sondern nur Schmutzwasser einleiten darf, dass zuvor in einer Kleinkläranlage vorgereinigt wurde und im Übrigen den anfallenden Fäkalschlamm abfahren lassen muss.

Direkteinleiter

Derjenige, dessen Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das zuvor in einer Kleinkläranlage vorgereinigte Schmutzwasser auf dem Grundstück versickern lässt oder unmittelbar in ein natürliches Gewässer (Vorflut) einleitet und im Übrigen den anfallenden Fäkalschlamm abfahren lassen muss.

Neuer Wortlaut:**§ 3****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Gerinne

Gerinne im Sinne der Satzung sind Gossen und Gräben im öffentlichen Bauraum, deren Sohle und Wandung derart befestigt sind, dass eine Versickerung weitgehend ausgeschlossen ist und die eindeutig der Ableitung von Abwässern aus Grundstücken dienen.

Sammelkläranlagen

sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum Kontrollschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.

Grundstückskläranlagen

sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser.

Abwassersammelgruben

sind unterirdische, wasserundurchlässige Behälter ohne Ablauf zur Sammlung von allem häuslichen Schmutzwasser.

Fäkalschlamm

ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

Volleinleiter

ist derjenige, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist und der das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ohne Vorklärung in die Entwässerungseinrichtung einleiten und so der Abwasserentsorgung zuführen kann.

Teileinleiter

ist derjenige, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, der aber die Entwässerungseinrichtung nicht in vollem Umfang benutzen kann, sondern nur Schmutzwasser einleiten darf, dass zuvor in einer Kleinkläranlage vorgereinigt wurde und im Übrigen den anfallenden Fäkalschlamm abfahren lassen muss.

Direkteinleiter

ist derjenige, dessen Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das zuvor in einer Kleinkläranlage vorgereinigte Schmutzwasser auf dem Grundstück versickern lässt oder unmittelbar in ein natürliches Gewässer (Vorflut) einleitet und im Übrigen den anfallenden Fäkalschlamm abfahren lassen muss.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldisleben, den 26.03.2015




Pötzschke
Verbandsvorsitzender